

(Fassung von 16.02.1995)

## Satzung

der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Enste im Stadtteil Enste vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 81 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 22.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch einige Fachwerkgebäude und generell durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschiefernte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor. Die Sockel älterer Gebäude sind aus Bruchstein-Mauerwerk hergestellt.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine dorftypische Baugestaltung zu erhalten, wird als Dachform Satteldach oder Krüppelwalm-dach mit einer steilen Dachneigung von 45 Grad oder über 45 Grad vorgeschrieben.

Eingeschossige Anbauten, Garagen (insbesondere Doppelgaragen) und Carports würden im Falle der Ausführung mit Flachdach den Gesamteindruck und die Proportionen im Dorf stören. Daher soll die steile Dachneigung auch für diese baulichen Anlagen gelten. Für den Fall der beabsichtigten Dachbegrünung sind aber Flachdächer oder geringgeneigte Flachdächer auf Garagen und Carports zulässig.

Da Haus und Hof eine Einheit bilden, werden in den Empfehlungen (§ 4) Vorschläge für eine dorftypische und landschaftsbezogene Gestaltung der Freianlagen vorgebracht.

## § 1

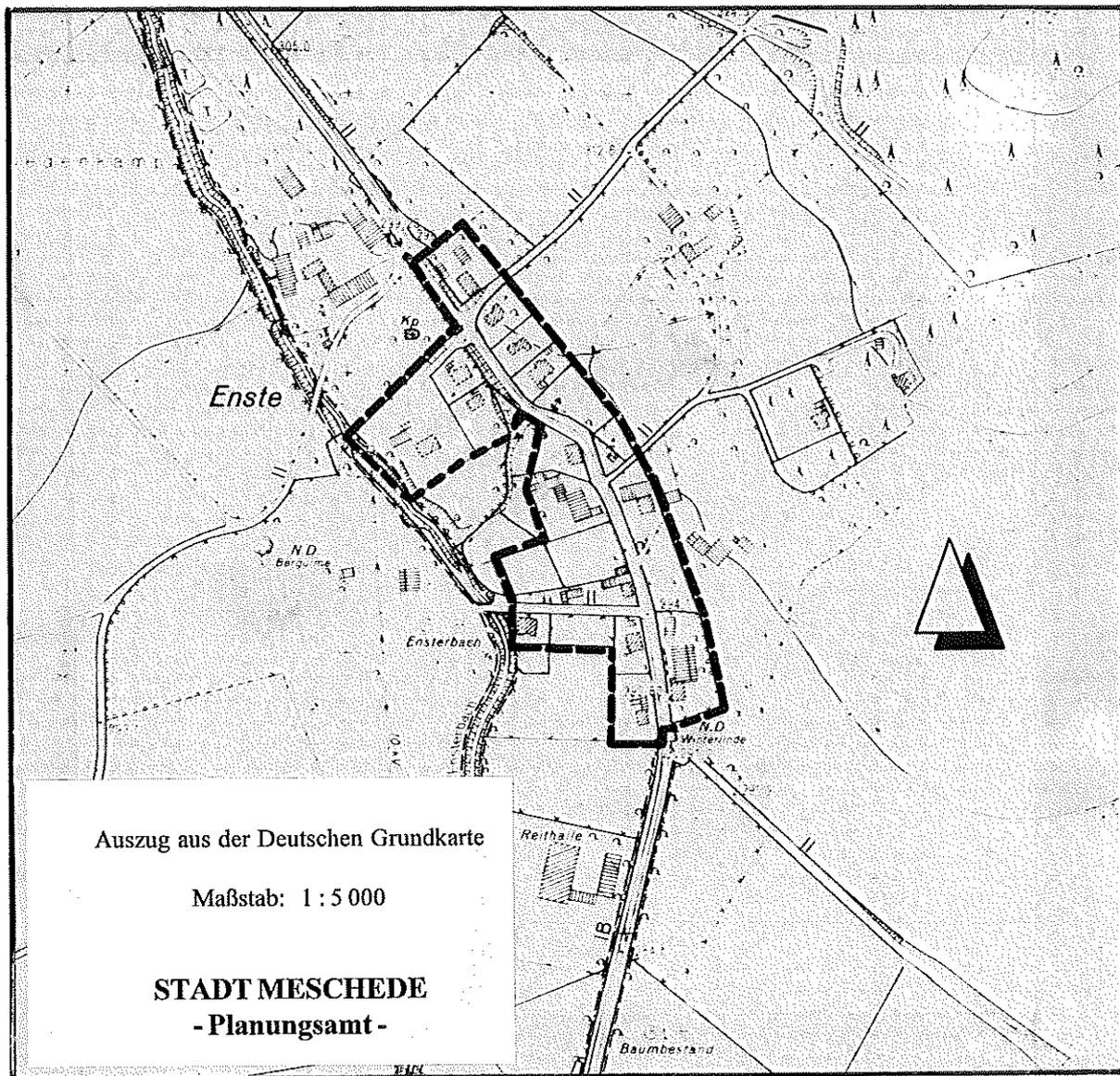
### Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung Enste im Stadtteil Enste entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

Im Westen: Westgrenze der Enster Straße, im weiteren Verlauf nach Süden entlang der Nordgrenze des Flurstücks 382, Flur 2, an die Ostgrenze des Enster Baches verspringend, des weiteren südlich der Flurstücke 382 und 156,

Flur 2, verlaufend und an die Enster Straße verspringend, südlich verlaufend und an die rückwärtige Grenze der 1. Bautiefe auf den Flurstücken 318 und 317, Flur 2, verspringend, entlang der Nordgrenze der Flurstücke 392, 393, 394, Flur 2, verlaufend und in Höhe der westlichen Gebäudekante des Gebäudes Enster Straße Nr. 13 nach Süden verspringend, der weitere Verlauf folgt der Südgrenze des Flurstücks 147 und 148 sowie der rückwärtigen Grenze der 1. Bautiefe auf dem Flurstück 320, Flur 2, nach Osten, sodann an die Westgrenze der Flurstücke 116, 115 und 95, Flur 2, nach Süden abknickend;

Im Süden: Südgrenze der Flurstücke 95 und 112, Flur 2;

Im Osten: Ostgrenze des Flurstückes 112, Flur 2, im weiteren Verlauf nach Norden entlang der rückwärtigen Grenze der 1. Bautiefe etwa östlich parallel zur Enster Straße, sodann entlang der Ostgrenze der Flurstücke 399, 398, 190, 118, 128, Flur 2 und 93, Flur 3, verlaufend.

Im Norden: Nordgrenze des Flurstücks 93, Flur 3;

(Alle genannten Flurstücke der Fluren 2 und 3 liegen in der Gemarkung Meschede-Land.)  
Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Meschede-Land - Enste -:

88, 95, 112, 115, 116, 118, 123 tlw., 128, 129, 130, 131, 132, 137, 139 tlw., 141 tlw., 147 tlw., 148, 152 tlw., 155, 156, 190, 307 tlw., 308 tlw., 315 tlw., 317 tlw., 318 tlw., 320, 381 tlw., 382, 391, 392, 393, 394 tlw., 396, 397, 398, 399, 400, 401 tlw.

sowie die Flurstücke  
69 tlw., 73 tlw., 93 tlw. der Flur 3, Gemarkung Meschede-Land - Enste -.

### § 3

#### Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen: Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drempele sind zulässig. Drempeelhöhe: max. 0,90 m. Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45 Grad oder über 45 Grad zulässig. Dies gilt auch für eingeschossige Anbauten, Garagen und Carports. Garagen und Carports können aber vom Vorstehenden abweichend zum Zweck der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder geringgeneigtem Flachdach ausgeführt werden.

Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand  $\leq$  0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen).

Dachgauben: Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen: Es sind nur weißfarbene Putzflächen oder konstruktives Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbendem glatten Putz) zulässig.

Giebel- und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.

Fenster: Fenster sind nur in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten zulässig.

Sockel: Der Sockel ist als sichtbares Natursteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist.

## § 4

### Empfehlungen

Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden. Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppenpodesten und Treppengeländern läßt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine dorftypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuß, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn, usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollten heimische Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen z. B. in Form einer Obstwiese seien folgende Arten benannt und empfohlen:

Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:

Äpfel: Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur

Birnen: Doppelte Philippsbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne

Süßkirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

Pflaumen/

Zwetschen: Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenwegen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggfs. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern läßt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

## § 5

### Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 BauO NW in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsordnung: